

# **Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion**

Vom 18.10.2014

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

## **§ 1**

### **Ziel der Förderung**

Ziel ist die Förderung von

- Promovierenden an der TU Dresden, die sich in der Abschlussphase ihrer Promotion befinden und deren Finanzierung über Stipendien und/oder Arbeitsverträge ausgelaufen ist,
- angehenden Postdoktoranden/-innen an der TU Dresden nach bestandem/r Rigorosum/Disputation. Diesen wird eine bis zu viermonatige Nachbereitungsphase an der TU Dresden ermöglicht, um Promotions- und Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, an Konferenzen und Fachveranstaltungen teilzunehmen und sich auf den nächsten Karriereschritt vorzubereiten.

## **§ 2**

### **Dauer, Art und Umfang der Förderung**

(1) Die Förderung wird im Rahmen der aus dem Zukunftskonzept zur Verfügung stehenden Mittel für maximal vier Monate bewilligt.

(2) Der monatliche Stipendiansatz richtet sich nach den DFG-Fördersätzen für Promovierende und Postdoktoranden/-innen und beträgt zwischen EUR 1.365,00 und EUR 1.518,00.

(3) Der monatliche Sach- und Reisekostenzuschlag beträgt EUR 103,00.

(4) Neben dem monatlichen Grundstipendium sowie dem Sach- und Reisekostenzuschlag kann ein Familienzuschlag beantragt werden. Der Familienzuschlag beträgt EUR 400,00 monatlich für das erste Kind und EUR 100,00 für jedes weitere Kind, für welches Kindergeld bezogen wird.

(5) Das monatliche Grundstipendium, der monatliche Sach- und Reisekostenzuschlag sowie der monatliche Familienzuschlag wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(6) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(7) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist der/die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

### **§ 3**

#### **Antragsberechtigung und Antragstellung**

(1) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch den/die Antragsteller/in gemäß Programmausschreibung und Antragsfrist. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form einzureichen an: [graduiertenakademie@tu-dresden.de](mailto:graduiertenakademie@tu-dresden.de).

(3) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a. Antragsformular mit
  - allgemeinen Datenabfragesätzen,
  - Erläuterung, wie sich die bisherige Finanzierung gestaltete und aus welchen Gründen eine Förderung der Abschluss- bzw. Nachbereitungsphase für den genannten Zeitraum beantragt wird
- b. Lebenslauf des/der Antragstellers/-in inkl. Veröffentlichungsliste (max. 5 Seiten)
- c. Kopie des Master-/Staatsexamen-/Diplomzeugnisses (bzw. Äquivalent)
- d. Darstellung des Forschungsvorhabens an der TU Dresden inkl. Arbeits- und Zeitplan (max. 7 Seiten)
- e. Gutachterliche Stellungnahme zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens seitens des/der betreuenden Hochschullehrers/-in
- f. Förderempfehlung eines/einer weiteren Hochschullehrers/-in (z.B. Zweitbetreuer/in), promovierten Fachbetreuers/-in oder Nachwuchsgruppenleiters/-in
- g. Nur für Antragsteller/innen auf eine Förderung während der Nachbereitungsphase: Absichtsbekundung der Aufnahme und Bedarfsbestätigung für eine Förderung unter Berücksichtigung der finanziellen Situation durch die aufnehmende Professur/Einrichtung.

### **§ 4**

#### **Ausschluss von der Förderung**

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die sich zum Zeitpunkt der beantragten Förderung in einem Beschäftigungsverhältnis einschließlich WHK-Beschäftigung (von max. 19 Stunden pro Woche) befinden oder bereits von anderen Institutionen für den beantragten Zeitraum zum gleichen Zweck gefördert werden.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe**

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung mit entsprechender Antragsfrist voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands. Bei bewilligtem Antrag für die Nachbereitungsphase der Promotion beginnt die Förderzahlung nach erfolgreichem Bestehen von Rigorosum und Disputation. Eine entsprechende Bestätigung vom zuständigen Promotionsamt/Dekanat ist der Graduiertenakademie hierfür einzureichen.

## **§ 6**

### **Unterbrechung**

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des/der Geförderten oder aus einem anderen, von dem/der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von dem/der Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden und kann bis zu sechs Monate betragen. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

(2) Bei Schwangerschaft wird die Förderung während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

## **§ 7**

### **Kürzung/Widerruf der Förderung**

(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

## **§ 8 Beendigung der Förderung**

- (1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.
- (2) Die Zahlung wird innerhalb des Bewilligungszeitraum eingestellt
- mit Ablauf des Tages, an dem die Promotionsprüfung abgeschlossen wird (bei Förderungen während der Abschlussphase der Promotion),
  - mit Ablauf des Tages, an welchem die Promotion bzw. die Nachbereitungsphase der Promotion abgebrochen wird,
  - mit Ablauf des Tages, an dem eine berufliche Teil-/Vollzeittätigkeit gegen Entgelt aufgenommen wird oder ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten wird.
- (3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.
- (4) Für Geförderte während der Nachbereitungsphase: Spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie eine Kopie des Promotionszeugnisses einzureichen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 18.10.2014

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen